

| | | |
|--|-----------------------------------|----------------------|
| Vorlage | Vorlage-Nr: | V 2009/106 |
| | Status: | öffentlich |
| TOP: | Datum: | 05.06.2009 |
| Wiederwahl des Technischen Beigeordneten Norbert Höving | | |
| Beteiligte Fachbereiche: | | |
| Verfasser/in: | Fachbereichsleiterin Monika Nagel | |
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum | Gremium |
| | 01.07.2009 | Rat der Stadt Borken |

Erläuterung:

Die Wahl der Beigeordneten richtet sich nach § 71 GO. Nach § 71 Abs. 1 GO wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. In § 13 der Hauptsatzung der Stadt Borken ist geregelt, dass zwei hauptamtliche Beigeordnete (Erster Beigeordneter und Technischer Beigeordneter) gewählt werden.

Aufgrund der Wahl des Rates der Stadt Borken vom 10.11.1993 wurde Herr Norbert Höving als Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren für die Wahlperiode vom 01.01.1994 bis 31.12.2001 zum Technischen Beigeordneten ernannt. Er wurde durch Beschluss des Rates vom 16.08.2001 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren mit Wirkung vom 01.01.2002 bis 31.12.2009 zum Technischen Beigeordneten wiedergewählt.

Die zweite Wiederwahl von Herrn Norbert Höving zum Technischen Beigeordneten steht zum 01.01.2010 an.

Nach § 71 Abs. 2 GO darf die Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen; also frühestens ab dem 01.07.2009. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben; bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

Die Beigeordneten sind nach § 71 Abs. 5 GO verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden; also spätestens bis 30.09.2009. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.

Der Technische Beigeordnete Herr Norbert Höving wäre verpflichtet, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegen würde, seine zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie frühestens ab dem 01.07.2009, spätestens aber bis zum 30.09.2009 erfolgen würde.

Der Rat wählt den Technischen Beigeordneten und entscheidet daher über die weitere Vorgehensweise zur zukünftigen Stellenbesetzung.